

das JH dem VPKA, Abt. PM, die erforderlichen Angaben zu übermitteln.

Sofern durch das VPKA, Abt. PM, keine Einwände geltend gemacht werden, kann die Ausstellung eines Besucherlaubnisscheins erfolgen. Der Besuchstermin ist in der Regel langfristig im voraus festzulegen, da die Regelung der erforderlichen Formalitäten für die Einreise einige Zeit erfordert und sich sonst zusätzliche Rückfragen ergeben. Die Strafgefangenen sind zu beauftragen, ihre Angehörigen bei Übersendung des Besucherlaubnisscheins darauf hinzuweisen, daß die notwendigen Genehmigungen zur Einreise in die DDR durch diese selbst bei den zuständigen Dienststellen der DDR zu beantragen sind.

Die Besuchsdurchführung erfolgt in zweckmäßig gestalteten Besuchsräumen. Unter Beachtung der Sicherheit und Ordnung kann die Durchführung des Besuchs gruppenweise vorgenommen werden. Den Strafgefangenen kann es gestattet werden, ihre Besucher mit Händedruck zu begrüßen und zu verabschieden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Besuch jedoch auch in Sprechkabinen durchgeführt werden, wenn es die Sicherheit und Ordnung erfordern. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der StVE.

Die Überwachung des Besuchs obliegt den Erziehern. Dadurch haben sie die Möglichkeit, die Angehörigen kennenzulernen sowie in bestimmten Fällen aus der Art und dem Inhalt der Gespräche Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Strafgefangenen und die Stellungnahme der Angehörigen zum Verhalten des Strafgefangenen zu ziehen und sie ggf. für die weitere Erziehung zu nutzen.

Die vor den Besuchen durchzuführende Belehrung der Angehörigen über das Verhalten beim Besuch soll möglichst durch die für die Strafgefangenen zuständigen Erzieher erfolgen, um die Angehörigen auf evtl. vorhandene Schwerpunkte in der Erziehung hinzuweisen und um eine zweckmäßige Einflußnahme durch die Angehörigen im Verlauf der Besuchsdurchführung zu erreichen.

Die Besuchszeit reicht von der Begrüßung bis zur Verabschiedung. Gemäß § 31 Abs. 2 der 1. DB zum StVG kann der Besuch abgebrochen bzw. nicht gestattet werden, wenn die Bestimmungen für die Besuchsdurchführung nicht befolgt werden.

Die Strafgefangenen können sich während des Besuchs über familiäre, verwandtschaftliche und gesellschaftliche Probleme austauschen. Es ist ihnen jedoch untersagt, dabei über Angelegenheiten des SV, über SV-Angehörige oder über andere Strafgefangene zu sprechen.

Eine vorzeitige Beendigung des Besuchs ist nur dann zulässig, wenn gegen diese Festlegungen verstoßen wird und diesbezügliche